

Markt Weitnau

Landkreis Oberallgäu



Richtlinie zur Plakatierung im Gemeindegebiet Markt Weitnau

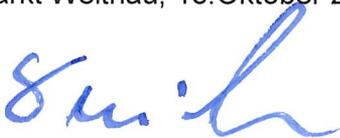
- Grundsätzlich ist die Plakatierung im Gemeindegebiet Weitnau zu genehmigen.
- Der Veranstalter hat die Genehmigung mindestens 5 Werktage vor Anbringung der Plakate schriftlich zu beantragen und erhält die Auflage, dass die vorliegende Richtlinie Bestandteil der Genehmigung ist.
- Pro Veranstaltung werden maximal 16 Plakate genehmigt, mit folgender Aufteilung in den Ortsteilen:
 - 2 Plakate: Hellengerst
 - 2 Plakate: Rechtis
 - 2 Plakate: Weitnau
 - 2 Plakate: Seltmans
 - 2 Plakate: Sibratshofen
 - 2 Plakate: Hofen
 - 2 Plakate: Kleinweiler
 - 2 Plakate: Wengen
- Genehmigte Plakate sind mit einem Signalaufkleber zu versehen.
- Dieser Aufkleber muss oben rechts angebracht werden.
- Für die Plakatierungserlaubnis werden pro Veranstaltung folgende Gebühren festgelegt:

Verwaltungsgebühr	30,00 € (2 Plakate)
jedes weitere Plakat	10,00 €
- Der Markt Weitnau behält sich vor, über die Genehmigung je nach Art und Ortes der Veranstaltung, des vorgesehenen Werbezeitraumes und anhand der bereits vorhandenen Plakatierung im Gemeindegebiet zu entscheiden.
- Grundsätzlich werden Plakate, die eine Veranstaltung bewerben, deren Veranstaltungstermin länger als ein halbes Jahr später stattfindet, nicht genehmigt. Ausnahmen hiervon sind möglich, z.B. für überregional bedeutsame Veranstaltungen, mit entsprechend früher Kartenvorverkaufszeit.
- Die Plakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakate dürfen eine Maximalgröße von DIN A 1 nicht überschreiten.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- Sollten die Plakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen oder möglich ist zu entfernen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
- Nach Abbau des Werbeträgers ist das betroffene Grundstück im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstanden geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Werktage nach dem Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Werktage nach der Veranstaltung abgebaut sein. Der Bauhof des Marktes Weitnau ist angehalten, nicht fristgerecht abgebaute Werbeträger zu entfernen.
Die tatsächlich entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten werden in Rechnung gestellt.
- Im Gemeindegebiet stehen folgende kostenlose Stellwände für Plakate bis max. einer Größe von DIN A 3 zur Verfügung, die primär den örtlichen Vereinen und regionalen Veranstaltungen vorbehalten sind:
 - Ortsteil Weitnau: Bushaltestelle Goldener Adler und Tourismusbüro
 - Ortsteil Seltmans: bei der ehemaligen Metzgerei Meinelt
 - Ortsteil Sibratshofen: bei der Gaststätte Adler
 - Ortsteil Hofen: Tankstelle
 - Ortsteil Kleinweiler: Sonneckstraße, Vogteiweg, Trauchburgstraße bei Kirche
 - Ortsteil Wengen: beim Vereinsheim
 - Ortsteil Rechtis: in der Ortsmitte
 - Ortsteil Hellengest: in der Nähe des Feuerwehrhauses

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 31.01.2014 außer Kraft.

Markt Weitnau, 13. Oktober 2016



Streicher
Erster Bürgermeister